

S T A D T A R Z B E R G

LANDKREIS WUNSIEDEL IM FICHELGEIRGE

REGION OBERFRANKEN

BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG  
S O L A R P A R K A R Z B E R G O S T

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien –  
Sonnenenergie

VORENTWURF

MÄRZ 2021

ENTWURF

29.07.2021

SATZUNG

---.---.---

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG

---.---.---

Vorhabenträger:

E.ON ENERGIE DEUTSCHLAND GMBH, ARNULFSTRASSE 203, 80634 MÜNCHEN

Planersteller:

**RF** INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.01.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am \_\_.\_\_.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ in der Fassung vom März.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ in der Fassung vom März.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ in der Fassung vom 29.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.2021 bis \_\_.\_\_.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ in der Fassung vom 29.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.2021 bis \_\_.\_\_.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Arzberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom \_\_.\_\_.2021 den Flächennutzungsplan Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ in der Fassung vom \_\_.\_\_.2021 festgestellt.

Arzberg, den .....

(Siegel)

.....

Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat den Flächennutzungsplan Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ mit Bescheid vom \_\_.\_\_.2021  
AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Arzberg, den .....

(Siegel)

.....

Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ wurde am \_\_.\_\_.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Arzberg, den .....

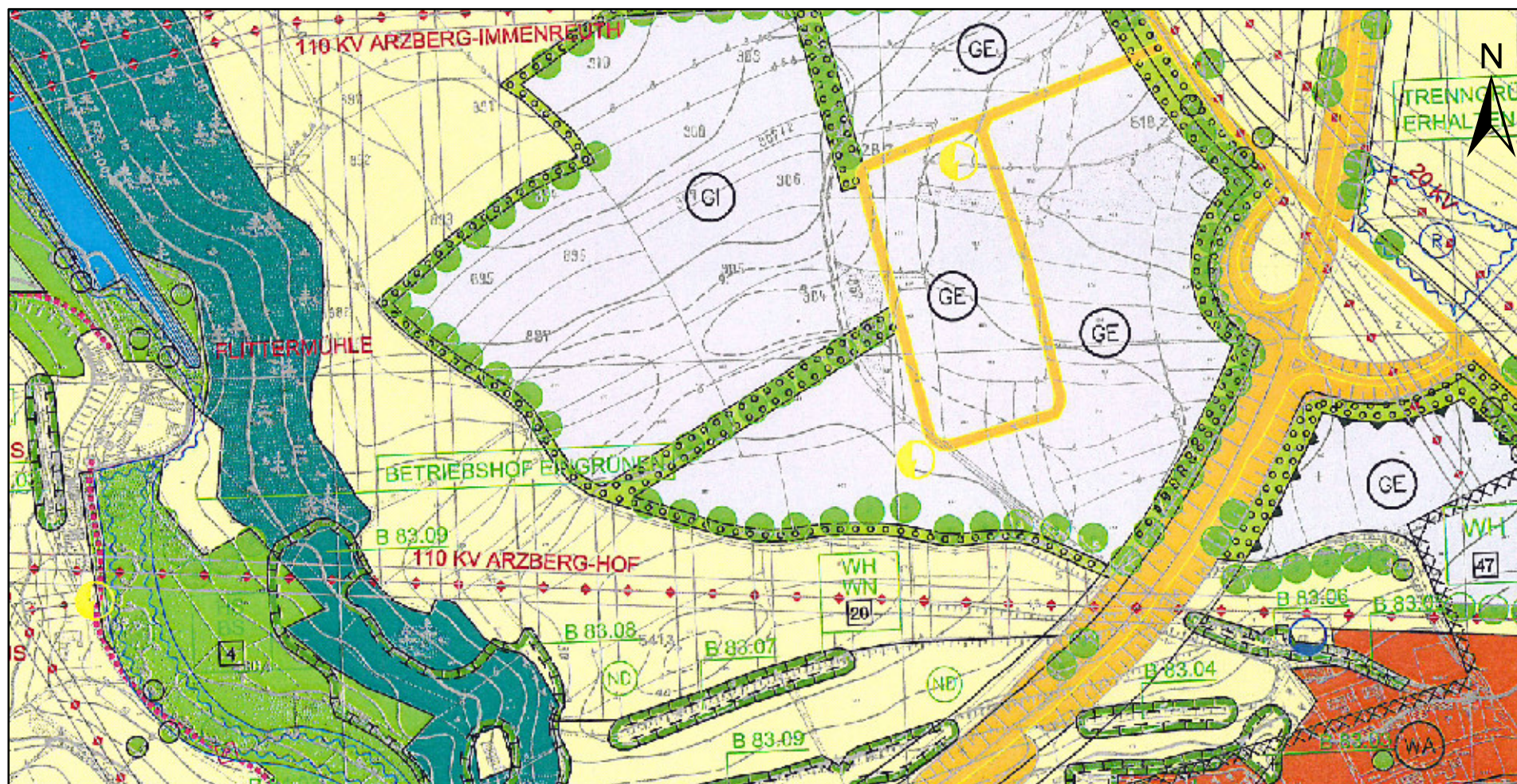
(Siegel)

.....

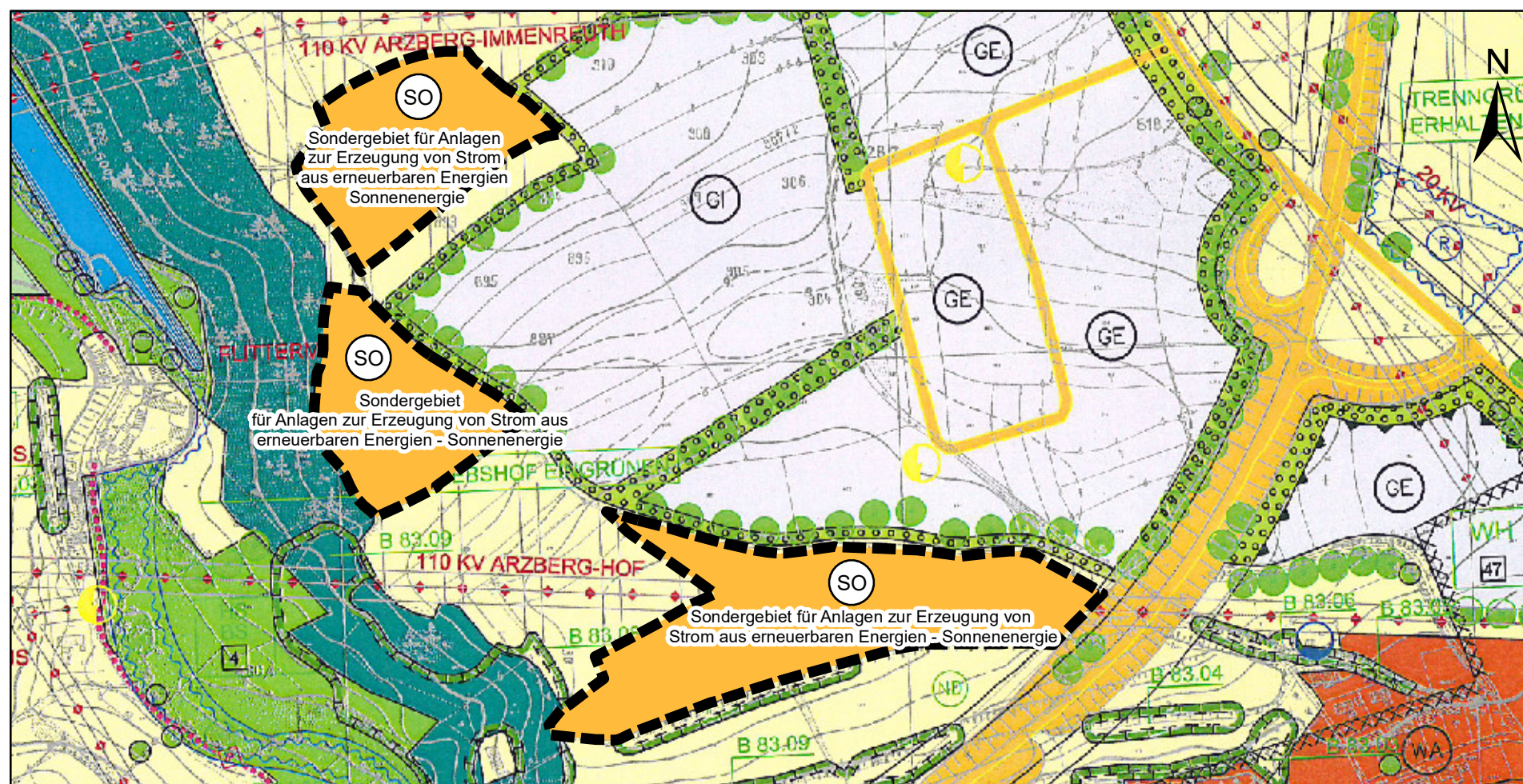
Stefan Göcking, 1. Bürgermeister



PLANZEICHNUNGEN






Flächennutzungsplan der Stadt Arzberg, Auszug, M 1:5.000



Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Arzberg Ost", M 1:5.000, Stand 29.07.2021

Gemarkung Arzberg, Flurstücke-Nr.: 868, 869, 870, 870/1, 871, 872, 873, 873/1, 874/1, 875/1, 881, 882, 890, 892 und 891

Legende

-  Geltungsbereich der FNP-Änderung
-  Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
-  Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie



## BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE .....	2
PLANZEICHNUNGEN.....	2
1 VORBEMERKUNG .....	5
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG .....	6
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG .....	7
4 PLANUNGSVORGABEN .....	9
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU .....	9
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	11
5 PLANUNG .....	11
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG .....	12
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG.....	13
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ .....	13
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR .....	14
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ .....	14
7 UMWELTBERICHT .....	16
7.1 EINLEITUNG .....	16
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	16
7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	16
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	18
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	18
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	18
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) .....	18
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	19

## 1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Stadt Arzberg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung „Solarpark Arzberg Ost“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

## 2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Arzberg beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 868, 869, 870, 870/1, 871, 872, 873, 873/1, 874/1, 875/1, 881, 882, 890, 892 und 891, der Stadt Arzberg, Gemarkung Arzberg, durch die E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München (Vorhabenträger).

Die betroffenen Grundstücke befinden sich zum Teil im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie (Photovoltaik), einschließlich enthaltener Ausgleichsflächen, beabsichtigt die Stadt Arzberg dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

### 3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt und Gemarkung Arzberg.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst die drei Teilflächen:

- TF890-892 Flurstücke Nr. 890, 891 und 892,
- TF881-882 Flurstücke Nr. 881 und 882, sowie
- TF868-875/1 Flurstücke Nr. 868, 869, 870, 870/1, 871, 872, 873, 873/1, 874/1 und 875/1.

Die Änderungsflächen entwickeln sich zwischen ca. 540 m bis ca. 1,25 km nordwestlich von Arzberg/ Markt, sowie 35 bis 700 m nordwestlich der Bundesstraße B303, im 85 bis 185 m Korridor ausgehend vom bestehenden Solargebiet entlang des Gewerbegebietes Ost II in westlicher Richtung (Bergnersreuth - Röthenbach) zu den Waldflächen östlich der Sandmühle, über die Flittermühle bis zur unteren und oberen Rohrschmiedsmühle gelegen, hin.

Derzeit werden die Grundstücke der Planungslage als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Abgrenzung und Geltungsbereiche der drei Planungs-/ Änderungsflächen ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes innerhalb, als auch teilweise außerhalb, der Plangeltungsbereiche mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,44 ha, davon:

- Teilfläche TF890-892 mit ca. 2,01 ha,
- Teilfläche TF881-882 mit ca. 1,75 ha,
- Teilfläche TF868-875/1 mit ca. 3,68 ha.

Die Planungsfläche „TF890-892“ wird begrenzt durch:

- Im Norden die Flurlinienkontur des begleitenden Wegs, Flurstück- Nr. 956, sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen des Flurstück- Nr. 889,
- Im Osten: die Bestandsnutzungen der Flurstücke- Nr. 913 (landwirtschaftlichen Nutzungsfläche) und 894/1 (SO- Solar),
- Im Süden: die Bestandsnutzung der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen des Flurstückes- Nr. 893,
- Im Westen: die Flurlinienkontur des begleitenden Wegs, Flurstück- Nr. 956.

Die Planungsfläche „TF881-882“ wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Bestandsnutzung mit der Waldfläche des Flurstückes- Nr. 883,
- Im Osten: die Flurlinienkontur des begleitenden Wegs, Flurstück- Nr. 956,
- Im Süden: die Acker- und Grünflächennutzung des Flurstückes- Nr. 879,
- Im Westen: die Flurlinienkontur der randbegleitenden Waldfläche Flurstück- Nr. 959.

Die Planungsfläche „TF868-875/1“ wird begrenzt durch:

- Im Norden die randbegleitende Grünfläche aus dem Ökodataster des Flurstück- Nr. 845/5, sowie die anteilige landwirtschaftliche Nutzung mit Teilfläche des Flurstück- Nr. 874/1,
- Im Osten: die Flurlinienkontur des begleitenden Wegs, Flurstück- Nr. 875/1,
- Im Süden: die Flurlinienkontur der Acker- und Grünflächennutzung der Flurstücke- Nr. 968 und 967, anteilig mit dem Biotop- Nr. 5939-0083-007 „Feldgehölz, naturnah“,
- Im Westen: die anteilige landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke- Nr. 874 und 877, den Biotop- Nr. 5939-0083-007/008 „Feldgehölz, naturnah“, sowie die Waldflächen des Flurstückes- Nr. 964/4.

Die drei Teilflächen selbst können durch den östlich gelegenen, flurverbindenden, querenden Weg des Flurstückes- Nr. 956, weiterführend ordentlich erschlossen werden.

Übersicht- Flurstücke der Teilflächen TF868-875/1, TF881-882 sowie TF890-892:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		bisher	neu
868	0,32	Fläche für die Land- und Forstwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie
869	0,34		
870	0,63		
870/1	0,54		
871	0,34		
872	0,38		
873	0,72		
873/1	0,10		
874/1	0,31		
875/1	0,01		
881	1,40		
882	0,35		
890	0,36		
891	0,80		
892	0,85		



## 4 PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Arzberg, Gemarkung Arzberg und gehört zum Regierungsbezirk Oberfranken, zur Planungsregion Oberfranken-Ost (5).

Nach dem Regionalplan Oberfranken-Ost (RP5) soll die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so entwickelt werden, dass ihre Vorzüge langfristig erhalten und zugunsten der Bevölkerung und der Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Region eingesetzt, die Attraktivität der Region als vielfältiger eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und insbesondere im nördlichen und östlichen Teil weiter erhöht werden.

In allen Teilräumen der Region soll auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung sowie eine nach Energiebedarf breit diversifizierte, ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung hingewirkt werden.

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden.

Die Stadt Arzberg ist als Unterzentren zur unterzentralen Versorgung für den Osten des Mittelbereichs Marktredwitz/ Wunsiedel eingestuft.

Das Unterzentrum Arzberg soll in seinen unterzentralen Versorgungsaufgaben gestärkt und in seiner Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.

Unter anderem sollen insbesondere auch die Sicherung und Weiterentwicklung des zentralörtlichen Ausbaustands, die Schaffung weiterer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze sowie die Erweiterung der Branchenstruktur im verarbeitenden Gewerbe angestrebt werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt Arzberg (als Gemeinde/ Grundzentrum nach Begründungskarte 1 Nahbereiche) im allgemeinen ländlichen Raum in einer Kreisregion mit besonderem Entwicklungsbedarf (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als Kreisregion mit besonderem Entwicklungsbedarf ist Arzberg darüber hinaus als sogenannte „besonders strukturschwache Gemeinde im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Natur, Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Lediglich in süd- und südwestlich angrenzenden Randbereichen der Teilfläche TF868-875/1 wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) zwei Biotopstrukturen (Feldgehölz naturnah, Biotopflächennummer 5939-0083-007 und 5939-0083-008) erfasst. Eine gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG liegt nicht vor.

Diese Feldgehölze werden weder durch die Anlage selbst noch durch die Baumaßnahmen im Vorfeld erheblich beeinträchtigt.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Nach der naturräumlichen Gliederung liegt Arzberg im Thüringisch- Fränkischen- Mittelgebirge auf der Selbst- Wunsiedler Hochfläche, nach Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“ in einer Landschaft mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und das visuelle Einzelelement 17 „Schloss Röthenbach“ mit seiner hohen Fernwirkung. Anzumerken ist jedoch, dass das Landschaftsbild, kleinräumiger betrachtet, durch das direkt angrenzende Gewerbegebiet sowie die 110 kV-Hochspannungsleitung bereits eine gewisse Vorbelastung aufweist.

Das landschaftsprägende Element Schloss Röthenbach, ca. 1 km süd- westlich gelegen, wird durch die vorgesehenen Anlagen auch aufgrund der anzutreffenden Höhenlagen, geplanten Entwicklung und Ausrichtung am bestehenden Gelände nicht beeinträchtigt. Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „Wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

## 4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben h und i EEG 2021.

## 5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.



## 5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ in Verbindung mit 3.3 (B) stellen Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne LEP 3.3 dar und sind damit explizit vom Anbindegebot ausgenommen, welches die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Die bisher ackerwirtschaftlich genutzte Planlage unmittelbar westlich zu der hier bereits bestehenden Photovoltaik- Freiflächenanlage sowie des Gewerbegebietes Ost II wird aufgelöst und zur gesamtheitlichen PV- Nutzungslage „Solarpark Arzberg Ost“ aufgenommen.

Die Errichtung der geplanten Freiflächenanlage „Solarpark Arzberg Ost“ ist hierzu ausgehend vom bestehenden Solargebiet entlang des Gewerbegebietes Ost II in westlicher Richtung (Bergnersreuth - Röthenbach) zu den Waldflächen östlich der Sandmühle, über die Flittermühle bis zur unteren und oberen Rohrschmiedsmühle gelegen hin vorgesehen.

Eine Einsehbarkeit und auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der Entfernung zum Hauptort Arzberg (ca. 160 – 800 m zum nördlichsten Siedlungsflächenrand) und der überwiegend vom Ort abgewandten Gebietslagen mit Begrenzung durch die Wald-/ Gehölzstreifen entlang beiderseits der Bundesstraße B303 (ca. 150 -180 m) am südlichsten Gebietsrand, sowie dem im Westen weiterführenden kleinräumig, umgebenden Waldgürtel (zwischen ca. 100- 200 m), mit den Waldstrukturen von der Unteren Rohrschmiedsmühle Richtung Flittermühle bis zur Sandmühle im Norden, weitestgehend nicht gegeben.

Lediglich die Teilfläche TF868-875/1 stellt sich zum Teil mit leichter Hängigkeit zu Arzberg dar, wird aber aufgrund der anzutreffenden Höhenentwicklung, zusammen mit den abschirmenden Waldstreifen entlang der B303 nicht einsehbar werden.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage, der anzutreffenden Topografie und geplanten Modulausrichtung (im Wesentlichen leicht geneigte Südwesthanglage) sowie der strukturellen Ausprägung in den umgebenden Bereichen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

## 5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an die Stadt Arzberg erfolgt über die bestehende Straße Flurstück- Nr. 975/1 und weiterführend über die Bundesstraße B303, sowie die Beethovenstraße, zum Ortskern Arzberg.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet kann über die bestehende Zuwegung (Fl. Nr. 956) erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

## 5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage nordwestlich der bestehenden Bundesstraße B303 und westlich des Gewerbegebietes Ost II, Gemarkung Arzberg, vorgesehen und entwickelt sich topografisch betrachtet von der Horizontallinie des ost- bis südöstlich angrenzenden Gewerbegebietsrandes, in west- und abschließend südlicher Richtung mit bis zu ca. 10 m ins bestehende Gelände zum Planungsrand hin ab.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der v. g. anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden Gehölzstrukturen, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage vom Ort Arzberg und den umliegenden Ortsteilen aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner kaum zu sehen sein, so dass hier Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung nicht zu erwarten sind.

Auch aufgrund der die Bundesstraße B303 begleitenden Randeingrünungen ist die Anlage ebenso kaum von den südlich gelegenen Bundes- und Gemeindestraßen aus, zu sehen.

Im Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten nach Südwesten exponierten Sondergebietsnutzungen zu den bestehenden wohnbaulichen Nutzungen der Stadt Arzberg und der umliegenden Stadtteile Rosenbühl, Schacht, Sandmühle, Bergnersreuth, Bodenhaus, Röthenbach und Schlottendorf ist gegeben.

## 5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Pflegewege und Fahrgassen werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können. Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

## 6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Forst und Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellen sich die Flurstücksteile überwiegend als landwirtschaftlich genutzt dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes.

Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten bzw. können diese durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage, der anzutreffenden Topografie und geplanten Modulausrichtung (im Wesentlichen leicht geneigte Südwesthanglage) sowie der strukturellen Ausprägung in den umgebenden Bereichen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

Auf Grund der lage- und höhenmäßigen Entwicklung des Sondergebietes, abgesetzt vom Ortsrand Arzbergs in nordwestlicher Richtung hin, gefasst durch die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen entlang der Bundesstraße B303 bis hin nach Arzberg und des west- bis südlichen Planungsgebietsrandes mit dem kleinräumig, durchgängig weiterführend umgebenden Waldstreifen von der Unteren Rohrschmiedsmühle über die Flittermühle bis zur Sandmühle im Norden, sind keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände nicht geschaffen.



Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

## 7 UMWELTBERICHT

### 7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

### 7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

### 7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 7,5 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche, welche jedoch zukünftig extensiv genutzt wird. Durch die extensive Bewirtschaftung ist ein landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung, wenn auch mit verminderten Erträgen, gegeben.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch Ausgleichsmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen, und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht ausgelöst bzw. können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

### Schutzgut Landschaft

Das großmaßstäblich im Vorhabenbereich nach dem Regionalplan, Karte 4 Landschaftsbild, als hochwertig eingestufte Landschaftsbild wird durch das Vorhaben grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung selbst tritt zurück. Eine besondere Qualität der gewählten Standorte besteht darin, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an allen Seiten weitestgehend auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränken. Eine Fernwirksamkeit gibt es wenig bis gar nicht, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen. Durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die nördliche verlaufenden 110 kV – Hochspannungsleistungen ist das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet.

Durch die umgebenden Gehölzstrukturen sowie Waldfläche (vor allem im Westen und Süden) ist bereits eine natürliche Einbindung in Landschaft gegeben, das Landschaftsbild ist durch Stromleitung und Gewerbe-/Industrie vorbelastet.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit wird als mittel bewertet.

### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation oder Stromspeicher sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt jedoch vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Nebengebäude in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

### Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.



Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

#### Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

### 7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

### 7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden Gehölze weitgehend minimiert ist/wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet und dargestellt, eine saP auf Bebauungsplanebene erarbeite. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten werden in dieser formuliert und im rechtsverbindlichen B-Plan festgesetzt.

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 1,24 ha. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen sowie auf externen Ausgleichsflächen geleistet werden.

### 7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als „mittel“ zu bewerten.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt bzw. stehen dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

### 7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung der Baugrenzen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann sichergestellt werden.

## 7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Arzberg die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als „mittel“ zu bewerten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren wie auch mittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO<sub>2</sub>-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.